

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Balingen - Geislingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen – Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Einzeländerung Bereich "Erweiterung Tennisanlage Egelsee", Balingen-Ostdorf

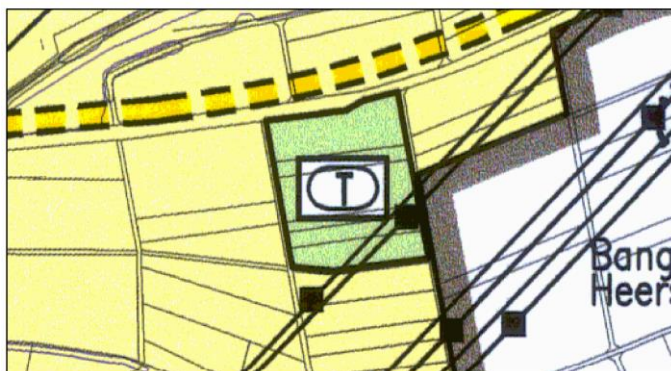
Billigung des Entwurfs und Auslegung der Einzeländerung

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen hat am 5. Oktober 2021 den Änderungsentwurf für den Teilbereich "Erweiterung Tennisanlage Egelsee" in Balingen-Ostdorf gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

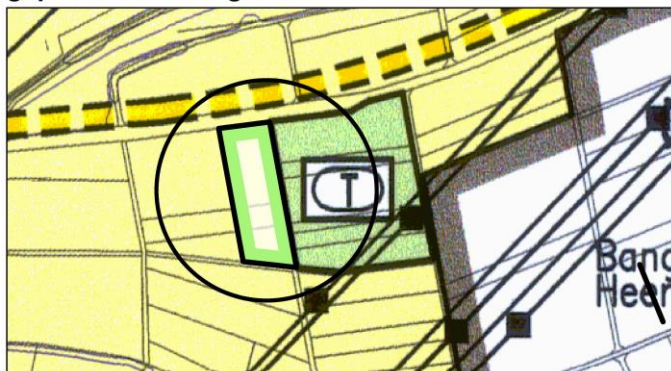
Folgende Darstellung soll geändert werden:

Änderung von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „geplante Grünfläche Tennisanlage“
(ca. 0,4 ha)

Bestand:



geplante Änderung:



Maßgeblich ist der Planauszug vom 29.03.2019 im Maßstab 1:2500. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 23.10.2019 bzw. die Zusammenfassung ist Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel und Zweck der Änderung (gekürzt):

Das Bebauungsplanverfahren für das Gebiet "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung" wurde bereits im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum Satzungsbeschluss geführt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums am 08.10.2020 wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung" rechtskräftig.

Die bestehende Tennisanlage Ostdorf befindet sich in unmittelbarer Ortsrandlage, an der Gemarkungsgrenze Balingen – Ostdorf und verfügt über vier Spielfelder und ein Vereinsheim sowie Nebengebäude und Stellplätze. Die Tennisanlage wird künftig auch von der Balingener Tennisgemeinschaft genutzt werden.

Das neu überplante Gebiet dient der Erweiterung der bestehenden Tennisanlage in Richtung Westen. Wie im Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee“ mit Rechtskraft 04.07.1992, wird auch die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Erweiterungsfläche als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ ausgewiesen. Darauf können bis zu 4 zusätzliche Tennisplätze angelegt werden.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll auf der ca. 0,4 ha großen Fläche die Darstellung im Flächennutzungsplan von „landwirtschaftliche Fläche“ in „geplante Grünfläche Tennisanlage“ geändert werden.

Auslegung:

Der Planauszug zur Flächennutzungsplanänderung und das Abwägungsprotokoll liegen in der Zeit vom **25.10.2021 bis 03.12.2021** bei der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Str. 31, 72336 Balingen und bei der Stadtverwaltung Geislingen, Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen, während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) aus und können auf den Internetseiten der Stadt Balingen unter **www.balingen.de** unter der Rubrik **Bauen & Wohnen / Stadtentwicklung**

/ **Öffentlichkeitsbeteiligung** sowie der Stadt Geislingen unter **www.stadt-geislingen.de** unter der Rubrik **Wirtschaft / Öffentlichkeitsbeteiligung** abgerufen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Die **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**, die sich mit den Auswirkungen der geplanten Erweiterung der Tennisanlage auf vorhandene artenschutzrechtlich relevante Arten (vor allem europäische Vogelarten) befasst.

Der **Umweltbericht**, in dem der Bestand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Pflanzen und Tiere (Verlust von Vegetationsbeständen (Grünland, Acker, Feldgehölze), Lebensraumverlust (insbesondere Braunkehlchen, Wanstschrecke), Störungen für die umgebenden Lebensräume während der Bauphase und des Betriebs.
- Boden (Bodenversiegelung (Wirtschaftsweg), Bodenteilversiegelung (Tennisplatzanlage), Bodenverdichtung, Einträge bodengefährdender Stoffe)
- Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser, Risiko betriebsbedingter Schadstoffeinträge)
- Klima und Luft (Verlust einer Offenlandfläche zur Kaltluftentstehung, Luftregeneration und Klimapufferung durch Verlust von Feldgehölzen und Streuobst)
- Landschaftsbild (Überprägung durch Anlage weiterer Tennisplätze und Wirtschaftsweg)

- Fläche (Flächenverbrauch, Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Gesamtflächenbilanzierung, Umwandlung der Tennisplatzanlage des Tennisclubs Balingen in eine öffentliche Freianlage mit ökologisch hochwertigen Bereichen im Rahmen der Gartenschau)
- Mensch
Wohnen (Lärmemissionen durch Bautätigkeit und Tennisanlagenbetrieb)
Erholung (Verlust an Erholungsraum)
- Kultur- und sonstige Sachgüter

erhoben und bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen festgelegt werden.

Im Umweltbericht ist dargestellt, dass bei Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation davon auszugehen ist, dass keine erheblich negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

Eine **Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung** wurde durchgeführt, die sich mit den Auswirkungen der Erweiterung der Tennisanlage auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Natur- und Landschaftsschutzgebiet) und „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Vogelschutzgebiet) (insbesondere Habitatverlust Braunkehlchen) befasst. Das nach Europarecht ausgewiesene Vogelschutzgebiet ist gleichzeitig ein sogenanntes Vorranggebiet im Regionalplan Neckar-Alb. Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kam zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Tennisanlage die Erheblichkeitsschwelle für geschützte Vogelarten nicht überschritten wird und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vorliegt.

Jeder kann die Unterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist, bis zum 03.12.2021, können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Stadtverwaltungen vorgebracht werden. Über diese entscheidet der Gemeinsame Ausschuss Balingen – Geislingen in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffnungszeiten

in Balingen:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

in Geislingen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von Montag bis Mittwoch von 16.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Balingen, 07.10.2021

Helmut Reitemann
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft